

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 124.

Donnerstag den 4. Mai.

1865.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch das mit Genehmigung des Königl. Ministerium des Innern vom 1. d. M. an in Kraft getretene Regulativ für die Coursnotirungen auf der hiesigen Börse zur öffentlichen Kenntniß.
Leipzig am 3. Mai 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Ritscher, Act.

Regulativ für die Coursnotirungen auf der Börse zu Leipzig.

- 1) Die Course, auch die der Wechsel, werden in einem Nebenzimmer auf der Börse jeden Wochentag Mittags halb 1 Uhr notirt.
- 2) Die Makler haben sich zur angegebenen Zeit insgesammt pünctlich daselbst einzufinden, an der Tafel Platz zu nehmen und nach der Reihe des Sitzens abzustimmen.
- 3) Der Börsensecretair, welcher das Protocoll führt, ruft die Valuta auf und notirt die Angaben der Makler. Im Verhinderungsfalle hat er dafür zu sorgen, daß ein anderer Notar, dessen Wahl den Börsenvorstehern obliegt, seine Stelle vertritt.
- 4) Den Vorsitz und die Leitung hat einer der Börsenvorsteher, welchem zwei vom Vorstande monatlich aus den Börsenbesuchern gewählte Beisitzer beigegeben werden.
- 5) Der Vorsitzende hat über die strenge Beobachtung des Regulativs zu wachen und insbesondere darauf zu achten, daß für jede notirte Valuta jedem anwesenden Makler das Abstimmungsrecht gewahrt wird.
- 6) Der Vorsitzende und die Beisitzer haben sich allen Einflüssen auf die Abstimmungen der Makler rücksichtlich der Höhe der Course zu enthalten. Doch steht ihnen nicht nur das Recht zu, sondern sie haben auch die Verpflichtung, nach der Abstimmung etwaige, ihrer eigenen Erfahrung gemäß wahrheitswidrige Angaben der Makler zur Kenntniß des Börsenvorstandes zu bringen, welcher die Beschwerden anzunehmen, den betreffenden Makler zur Verantwortung darüber zu ziehen und nöthigenfalls den Stadtrath davon in Kenntniß zu setzen hat.
- 7) Die Makler haben den auf die Geschäftsführung bezüglichen Anordnungen des Vorsitzenden unweigerlich Folge zu leisten.
- 8) Ueber die Form des Courszettels so wie die Aufnahme und den Wegfall von Notizen in demselben entscheidet der Börsenvorstand. In Bezug auf Notirung von Staatsanleihen bleibt der Staatsregierung das Recht vorbehalten, Anordnungen zu ertheilen.
- 9) Bei den Notirungen sind nur solche Gebote oder Angebote zu berücksichtigen, welche nicht franco Courtage gethan sind. Bedingte Gebote und Angebote, z. B. solche, bei welchen der Abschluß des Geschäfts von einer gewissen Notiz abhängig gemacht wird, oder eine gewisse Kategorie von Briefen oder Stücken den Gegenstand des Handels bildet, bei denen der Kaufpreis erst nach einiger Zeit, oder nicht in Cassé, sondern in einer anderen Valuta gewährt werden soll, Zeitgeschäfte u. s. w. dürfen keinen Einfluß auf die Notirung äußern und von den Maklern nicht als Unterlage der Cassacourse benutzt werden.
- 10) Es ist gestattet, daß wenn ein Theil der Makler nur Geld, ein anderer nur Briefe für eine Valuta hat, beide Notizen aufgenommen werden. Eben so ist gestattet, anzugeben, wie eine Valuta bezahlt wurde, ob größere oder kleinere Posten davon und mit welchem Disconto sie gehandelt wurden, ob Valuta fehlten oder unverkäuflich waren. Wenn während der Börsenzeit bei einer Valuta Schwankungen eintreten, so sind die verschiedenen bezahlten Course derselben anzugeben. Die Angabe von Zeitcoursen, wenn sie als solche bezeichnet werden, ist nachgelassen. Wenn sich für eine Valuta weder Gebot noch Angebot ergibt, so wird sie nicht ausgefüllt.
- 11) Die Makler haben bei Feststellung der Course ihr Urtheil nur auf Grund der ihnen vorgekommenen Geschäfte und des Standes der Valuten überhaupt, über den sie sich möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen haben, abzugeben, willkürlicher Abschätzungen sich zu enthalten, auch nicht durch ihre Collegen oder die Börsenbesucher sich bestimmen zu lassen.
- 12) Dem Börsenvorstande bleibt das Recht vorbehalten, Usancen, nach Befinden mit Zustimmung der Börsenbesucher, festzustellen und nach erfolgter Genehmigung des Rathes der Stadt Leipzig und unter Bezugnahme auf dieselbe zu veröffentlichen.
- 13) Aenderungen dieses Regulativs bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung.

Bekanntmachung.

Folgende städtische Wiesen und Feldstücken:

- | | | |
|------------------------|----------------------|---------------|
| 1) 4 Ader 106 □ Ruthen | Fleischerwiesen | Abtheilung 1. |
| 2) 4 " 106 " " | " | " 2. |
| 3) 3 " 140 " " | Kanstädter Viehweide | Abtheilung 1. |
| 4) 3 " " " " | " | " 2. |
| 5) 6 " " " " | " | " 3. |
| 6) 2 " 80 " " | " | " 22 b. |
| 7) 6 " 118 1/2 " " | " | " 23. |
| 8) 1 " 122 " " | " | " 24. |
| 9) — " 108 " " | " | " 26 b. |

- | | | |
|--------------------------|--|--|
| 10) — Ader 234 □ Ruthen, | davon 120 □ Ruthen als Feld cultivirt, | an der Fregestraße gegenüber dem Frege'schen Auhle. |
| 11) 2 " 32 " " | " | ungefähr, um die städtische Ziegelei an der Lindenauer Chaussee herumgelegene Feldstücken. |
| 12) 1 " 151 " " | " | von der als Feld cultivirten s. g. Schildwiese in Lindenauer Flur. |
| 13) 8 " 155 " " | " | Frauenwiese Abtheil. 1) in Leutzscher Flur. |
| 14) 9 " 80 " " | " | " 2) " " |

Sollen auf das laufende Jahr beziehentlich die unter Nr. 10 und 12 aufgeführten Parzellen auf die sechs Jahre 1865 bis mit 1870 an die Meistbietenden verpachtet werden und fordern wir Pachtlustige auf sich

Freitag den 5. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Der Versteigerungstermin wird pünctlich zur angegebenen Zeit beginnen und die Versteigerung bezüglich jeder einzelnen Nummer geschlossen werden, sobald ein weiteres Gebot darauf nicht mehr erfolgt.

Dem Rathe bleibt die Auswahl unter den Bietern und jede sonstige Entschließung vorbehalten.

Die Versteigerungs- und Pachtbedingungen liegen in der Marstall-Expedition zur Einsicht aus, wo auch über die Lage der zu verpachtenden Wiesen und Feldstücke, sowie sonst etwa gewünschte Auskunft zu erhalten ist.

Leipzig, den 27. April 1865.

Des Rathes der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.